

gen, die zu einer m. St. führen, in der Staatenpraxis kaum zu vermeiden. Dabei wird von einer völkerrechtsgemäßen Ausgestaltung der Staatsbürgerschaftsregelung ausgegangen; der völkerrechtswidrige Anspruch der BRD, ihre Staatsbürgerschaftsregelung zugleich auf die Gesamtheit der Bürger der DDR zu erstrecken, führt nicht zur generellen Doppelbürgerschaft der DDR-Bürger. Der Erwerb der m. St. kann beim Aufeinandertreffen sowohl verschiedener als auch gleichartiger Erwerbsprinzipien in den rechtlichen Regelungen der beteiligten Staaten auftreten. Wird z. B. ein Kind in einem Staat geboren, der vom Territorialprinzip ausgeht, wird es mit seiner Geburt Doppelstaater, wenn seine Eltern Bürger eines Staates sind, der sich zum Abstammungsprinzip bekennt. Das gleiche Resultat tritt ein, wenn die Eltern eines Kindes Bürger verschiedener Staaten sind, die beide vom Abstammungsprinzip ausgehen. Neben dem Erwerb der m. St. bei Geburt kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden: wenn ein Bürger eines Staates eine weitere Staatsbürgerschaft erwirbt, ohne seine bisherige zu verlieren.

Es entspricht dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, daß bei einem völkerrechtsgemäßen Erwerb m. St. durch eine Person jede Staatsbürgerschaft in gleicher Weise zu respektieren ist. M. St. führen jedoch für den Doppelstaater, aber auch für die beteiligten Staaten häufig zu Komplikationen (z. B. unterschiedliche Volljährigkeit oder Ehemündigkeit, Steuerrecht, Wehrpflicht), vor allem dann, wenn diese Staaten eine gegensätzliche politische und soziale Ordnung aufweisen. In der internationalen Staatenpraxis hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß bei Aufenthalt in einem der Heimatstaaten dieser Staat den Doppelstaater so behandeln kann, als ob er nur sein Bürger wäre. In dieser Situation kann der andere Heimatstaat zugunsten des Doppelstaaters keinerlei Schutzrechte ausüben. Dementsprechend bestimmt § 3 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR vom 20. Februar 1967 (GBl. 11967 Nr. 2 S. 3), daß ein Bürger der DDR gegenüber der DDR keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen kann. Hält sich ein Doppelstaater in einem Drittstaat auf, hat auch dieser grundsätzlich die beiden Staatsbürgerschaften in gleicher Weise zu respektieren. Da sich jedoch im Falle der Schutzrechtsausübung zugunsten des Doppelstaaters Vorgehen und Ansprüche der beiden Heimatstaaten überschneiden können, hat es sich in der internationalen Staatenpraxis eingebürgert, in diesem Fall die effektivere Staatsbürgerschaft zum Zuge kommen zu lassen, d.h., das Schutzrecht kann von jenem Heimatstaat ausgeübt werden, zu dem der Doppelstaater die engeren Beziehungen hat (z. B. ständiger Wohnsitz oder letzter Aufenthalt).

Die DDR hat mit anderen sozialistischen Staaten Verträge abgeschlossen, um m. St. zu beseitigen und neue zu verhindern. Sie räumen innerhalb einer bestimmten Frist Doppelstaatern das Recht ein, sich für eine der beiden Staatsbürgerschaften zu entscheiden (Optionsrecht). Mit der Entscheidung erlischt

die andere Staatsbürgerschaft. Die Verträge verankern das Recht der Eltern, sich für ihre minderjährigen Kinder, die mit Geburt die doppelte Staatsbürgerschaft erwerben, zugunsten einer der beiden Staatsbürgerschaften zu entscheiden, und stellen Regeln auf, welche Staatsbürgerschaft erlischt, wenn diese Entscheidung von den Eltern nicht oder nicht übereinstimmend getroffen wird. Zu den innerstaatlichen Regeln, die dem Entstehen einer m. St. entgegenwirken sollen, gehört die Vorschrift, daß ein DDR-Bürger, der beabsichtigt, die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu erwerben, die Zustimmung der dafür zuständigen staatlichen Organe der DDR einzuholen hat, sowie die Praxis, in der Regel einem Antrag auf Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft nur dann stattzugeben, wenn damit der Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft verbunden ist. In den genannten Verträgen haben sich die DDR und ihre Partnerstaaten verpflichtet, die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft an Bürger des jeweiligen Vertreterstaates von der Entlassung aus dessen Staatsbürgerschaft bzw. von dessen Zustimmung abhängig zu machen.

**Meineid** - vorsätzlich falsche ? Aussage eines unter Eid stehenden Zeugen oder Sachverständigen bzw. einer Prozeßpartei. Da nach dem Recht der DDR die richterliche Vereidigung nur noch im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vorgesehen ist, gibt es keinen strafrechtlichen Tatbestand des M., wohl aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit für vorsätzlich falsche Aussage (vgl. das Stichwort „Aussage“) gemäß §230 StGB.

**Meinungsfreiheit** / Recht auf freie Meinungsäußerung

**Meldeordnung** - Rechtsvorschrift, die die gesetzlichen Pflichten zur An- und Abmeldung bei der Deutschen Volkspolizei (DVP) regelt (Meldeordnung vom 15.7.1965 in der Neufassung vom 10. 6.1981, GBl. 11981 Nr. 23 S. 282). Die M. regelt sowohl für in der DDR wohnhafte Bürger als auch für aus dem Ausland Einreisende Pflichten zur An- und Abmeldung bei den zuständigen Dienststellen der DVP sowie Pflichten zur Eintragung in das Hausbuch. Eine erstmalige Meldepflicht besteht für jeden, der eine Wohnung bezieht, und weitere Meldepflichten sind zu erfüllen, wenn Bürger sich vorübergehend, aber für bestimmte (in der M. genannte) Zeiträume in einem anderen Ort der DDR als dem ihres Wohnsitzes aufhalten. Die Meldepflicht obliegt - bis auf wenige Ausnahmen - dem Bürger persönlich; für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige die Meldepflicht wahrzunehmen, für Entmündigte der / gesetzliche Vertreter. Bei Bezug einer Wohnung kann ein ausweispflichtiger Haushaltsangehöriger die An- bzw. Abmeldung auch für die anderen vornehmen, bei besuchsweisem Aufenthalt können